

Kurztitel

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 65/2004

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Text**Auswahlkriterien**

§ 5. Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:

1. bestehende oder frühere
 - a) Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
 - b) Teilbeschäftigung oder
 - c) Herabsetzung der Wochendienstzeit,
2. Lebensalter und Familienstand,
3. eigene Einkünfte der Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des Ehegatten oder Lebensgefährten eines Bewerbers oder einer Bewerberin,
4. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Teilbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen.